Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

Tel.: +43 1 40127-0

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat durch den Einzelrichter Mag. HANDSUR, LL.M., über die vom

Privatankläger Mag. Christian ZELLER, pA SBH Immobilienbesitz GmbH, Am Heumarkt 3, 1030 Wien,

vertreten durch RA Dr. Peter ZÖCHBAUER, Karlsgasse 15/3, 1040 Wien,

gegen

Paulus MANKER, Schulhof 4/8, 1010 Wien,

erhobenen Privatanklagen wegen §§ 111 und 115 StGB nach der am 13. Juni 2024, 05. August 2024, 26. September 2024, 15. November 2024, 03. Dezember 2024 und 23. Jänner 2025 in Abwesenheit von Vertretern der Medieninhaber

(Ersthaftungsbeteiligten) Profil

(Zweithaftungsbeteiligten) Wienlive Zeitschriften GmbH

(Dritthaftungsbeteiligten) Österreichischer Rundfunk (ORF)

(Vierthaftungsbeteiligten) Kurier Zeitungsverlag- und Druckerei GmbH,

(Fünfthaftungsbeteiligten) Krone Multimedia GmbH Co KG,

(Sechsthaftungsbeteiligten) Krone Verlag GmbH & Co KG,

(Siebenthaftungsbeteiligten) DJ Digitale Medien GmbH,

jedoch in Anwesenheit

des Privatanklägers

Mag. Christian ZELLER (außer 23. Jänner 2025)

des Vertreters des Privatanklägers

RA Dr. Peter ZÖCHBAUER (außer 15. November

(II./ Freispruch)

Hingegen wird Paulus MANKER vom weiteren Vorwurf, er habe mit dem Vorsatz auf Verbreitung in folgenden Medien gegenüber Mitarbeiterinnen der folgenden Medien jeweils hinsichtlich des Privatanklägers Mag. ZELLER geäußert, dieser sei bzw hätte:

1. in Zusammenhang mit dem Südbahnhotel einen „lupenreinen Subventionsbetrug“ zu verantworten, wobei dies im Artikel mit dem Titel: „Letzter Akt? Konkursantrag gegen Paulus Manker“ im periodischen Druckwerk „Kurier“ vom 17. August 2024 veröffentlicht wurde,

   weiters,

2. mit dem Vorsatz auf Verbreitung im Medium „Kurier“ gegenüber Mitarbeiterinnen dieses Mediums hinsichtlich des Privatanklägers Mag. ZELLER geäußert, dieser habe den Angeklagten mit einem Schlägertrupp bedrängt, belästigt und bedroht, weiters sei dieser eine „geldgierige Kanaille“ und ein „Scharlatan“, wobei die Formulierungen im genannten Medium nicht veröffentlicht wurden,

(und) dadurch den Tatbestand der Beleidigung gemäß § 115 StGB respektive der Üblen Nachrede gemäß § 111 Abs 1 StGB auf eine Weise, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird (§ 111 Abs 2 StGB), a) verwirklicht bzw b) zu verwirklichen versucht,

gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

(III./ Kostenentscheidung)

1. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten im Umfang der auf den Schuldspruch entfallenen Verfahrensteile zur Last.

2. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatankläger im Umfang des auf den Freispruch entfallenen Verfahrensteils zur Last.

Entscheidungsgründe: Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich zeugenschaftlicher Vernehmung des Privatanklägers, der Zeugen SKOVHUS, WOLLMANN, KRUMPÖCK, CI UNGERSBÖCK und HODZIC sowie einverständlicher Verlesung des gesamten Akteninhaltes steht in Zusammenhalt mit der Einlassung des Angeklagten folgender Sachverhalt fest:

Privatanklägers erfolgt sei, nämlich „unter dem Spiritus Rector von diesem Hoteldirektor, Hotelbesitzer Christian ZELLER“. Für den Rezipienten ist sohin klar, dass dem Privatankläger der Vorwurf gemacht wird, Karten, deren Verkauf der Alma Theaterproduktion GmbH allein zugestanden wäre, über das Hotel verkauft haben zu lassen, sodass für den Medienkonsumenten und auch in rechtlicher Hinsicht von einem Verhaltensvorwurf auszugehen ist.

Tatsächlich erfolgte der Verkauf der genanten Karten durch die SBH Kultur GmbH. Es kann nicht festgestellt werden, dass – über eine allfällige Information durch die SBH Kultur GmbH über den Kartenverkauf hinaus – der Privatankläger auch nur als „spiritus rector“ einen illegalen Kartenverkauf angeordnet, gefordert oder gefördert hätte.

- „Schlägertrupp“

Der Medienrezipient versteht die Formulierung, der Privatankläger habe einen Schlägertrupp organisiert, konkret

> „Anfang August kamen sie mit zehn schwarz gekleideten Schlägern, haben unser Publikum, das mit wirklich bezahlten Karten, von uns gekauften Karten, nicht reingelassen, haben die Türen versperrt, haben meine Mitarbeiter, meine Schauspielerinnen, bedrängt, belästigt und bedroht. […]“

derart, dass das Südbahnhotel unter Beiziehung von zehn physisch respekteinflößenden Männern, die dem Anschein nach zur Durchsetzung ihres Auftrages auch Körperkraft und physische Gewalt einsetzen würden, den Besuchern der Aufführung den Zutritt zum Hotel verwehrt hätte. Der Leser versteht – wie schon oben dargestellt – dass der Privatankläger zumindest als „spiritus rector“ hinter dieser Aktion stehe.

Tatsächlich kam der Privatankläger mit einer Mehrzahl von schwarz gekleideten, physisch respekteinflößenden Männern, die dem Anschein nach zur Durchsetzung ihres Auftrages auch Körperkraft und physische Gewalt einsetzen würden, am 03. August 2023 zum Südbahnhotel, gab den wartenden Gästen bekannt, dass vorerst niemand eingelassen werde, ließ den Eingangsbereich durch die oben genannten Männer blockieren und die Eingangstüre schließen und hinderte damit den Angeklagten am Hinausstellen des Kartentisches, wobei der Privatankläger stets von einigen der obgenannten Männer umgeben war. Festgestellt werden kann, dass obgenannte Männer die Gattin des Angeklagten abgehalten haben, zum Angeklagten vorzudringen, nicht festgestellt werden kann jedoch, dass es durch diese Männer zu weitergehender Gewalt, insbesondere durch Schläge, gekommen wäre.

Zum Medium „Kurier“:

Im periodischen Druckwerk „Kurier“, dessen Medieninhaberin die Kurier Zeitungsverlag- und

„Hinausekeln“ zu tragen imstande wären.

„Illegaler Kartenverkauf“

Feststellungen zum tatsächlichen Verkauf von Karten durch „das Hotel“ gründen sich insbesondere auf die – insoweit unstrittigen – Darstellungen des Angeklagten wie auch der Zeugen SKOVHUS und WOLLMANN. Negativ-Feststellungen zur Involvierung des Privatanklägers in den Verkauf dieser Karten gründen sich auf dessen Darstellungen in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Zeugen SKOVHUS und WOLLMANN, wogegen keine tragfähigen Grundlagen für die im inkriminierten Beitrag geäußerte Vermutung, der Kartenverkauf hätte unter dem Privatankäger als „spiritus rector“ stattgefunden.

Die – nach den Vorbringen auch in weiteren Verfahren vor dem HG ua relevante – Fragestellung, ob die ursprünglich vereinbarte Möglichkeit für die SBH Kultur GmbH, selbst ein kleines Kartenkontingent verkaufen zu dürfen (vgl dazu Punkt 8. der Vereinbarung vom 05. Dezember 2022, Beilage ./1), weiterbestand, eingeschränkt oder ausgesetzt wurde, bzw wann dies war und falls ja, ob dies vor einem Verkauf von Karten durch die SBH Kultur GmbH stattfand, kann gegenständlich dahingestellt bleiben, da vorgeschaltet jedenfalls zu klären ist, ob der Privatankläger gestaltende/vorgebende Kraft hinter dem angesprochenen Kartenverkauf war oder nicht: da dazu Negativ-Feststellungen zu treffen waren, ist eine weitergehende Erörterung, ob der Kartenverkauf durch „das Hotel“ zurecht oder illegal erfolgte, nicht geboten.

„Schlägertrupp“

Feststellungen zum Verständnis ergeben sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, wonach als Schlägertrupp eine Gruppierung zu verstehen ist, der man zutraut, auch körperliche Gewalt anzuwenden; ein tatsächliches Schlagen ist nicht erforderlich. Zu den Feststellungen, dass dies im Rezipientenverständnis dem Antragsteller zugerechnet wird, gründet sich, wie oben, auf die Formulierung, dass all dies unter dem Privatankläger als „spiritus rector“ geschehen sei.

Feststellungen zu den tatsächlichen Vorfällen am 03. August 2023 gründen sich insbesondere auf das im Rahmen der Hauptverhandlung eingesehene Video; Videoclip „0“ mit Gesamtlänge 2‘6“ (*Clips 2023-08-03 > Clip 0 Überblick.mp4*; Verweisblatt zu ON39; vorgespielt zu Protokoll ON57.1.1,19); der Übersichtlichkeit halber seien die Inhalte im Folgenden im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellt: in diesem Video ist der Privatankläger, offenbar in einem Raum des Südbahnhotels, im Kreis von zumindest fünf schwarz gekleideten, körperlich eher imposanten und überwiegend bärtigen Männern mit Kurzhaarschnitt zu sehen, die offenbar den Anweisungen des Privatanklägers harren, während die Gattin des Angeklagten mit verschränkten Armen dem Privatankläger gegenübersteht und im Hintergrund ein Telefonat,

möglicherweise mit der Polizei, wegen „Eindringlingen“ hörbar ist; in einer weiteren Sequenz (ab etwa 20‘‘) ist die Stimme der Gattin des Angeklagten zu hören, diese ruft wiederholt: „gehen Sie weg von meinem Mann!“; dies spielt sich im Türbereich ab, wobei die Kamera vom Rauminneren in Richtung der Türe nach draußen gerichtet ist und damit auch die offenbar draußen auf den Einlass zur Vorführung wartende Personen aufnimmt; dabei befindet sich der Privatankläger in der Türöffnung und verkündet in erhobener Sprechlautstärke: „es darf jetzt niemand rein. Es darf jetzt niemand rein. Es ist eine Sache noch zu klären“. In der folgenden Sequenz (etwa 35‘‘) ist ersichtlich, wie der Angeklagte von drei bis vier der oben bezeichneten Männer quasi umringt ist und sich die Gattin des Angeklagte (weiße Bluse, vgl Protokoll ON57.1.1,25 unten) mit Rufen: „hören Sie auf; gehen Sie weg von meinem Mann“ versucht, sich zu diesem durchzudrängen, jedoch von den Männern daran gehindert wird, indem sich die Männer eng stellen und sohin den Weg blockieren. Bei etwa 40‘‘ ist wieder der Türbereich im Bild; auf die Aufforderung der Gattin des Privatankägers: „Lassen Sie unsere Sachen los“ antwortet der Privatankläger: „Der Tisch kommt nicht raus […] keinen Einlass“, wobei der Privatankläger, der Angeklagte und die Gattin des Angeklagten am Kartentisch zerren, den der Angeklage versucht, im Eingangsbereich zu positionieren. Im Vordergrund (=im Rauminneren bei Filmrichtung Tür/Außenbereich) sind wieder mehrere der oben genannten Männer zu sehen, jedoch auch ein Mann in schwarzem Trainingsanzug mit „Adidas“-Streifen; dunkel gekleidete Männer mit derartigen Streifen am Gewand seien laut insofern übereinstimmenden Ausführungen in der HV (Protokoll ON57.1.1,25 f) den Mitarbeitern des Angeklagten, sohin nicht den als „Schlägertrupp“ des Privatanklägers bezeichneten Personen, zuzuordnen. Im weiteren Verlauf (etwa 1‘) wird die Türe mit den Worten des Privatanklägers: „Wir sperren den Eingang ab“ geschlossen; in der Folgesequenz gleich darauf weist der Privatankläger die von ihm beigezogenen Männer wiederholt an: „Es kommt niemand ins Haus rein.“, wobei der Durchgang des Türbereiches von mehreren dieser Männer körperlich blockiert wird; im Türbereich ist auch der Angeklagte ersichtlich; neuerlich ist vom Privatankläger (stets in Sprechlautstärke) zu hören: „Es kommt niemand rein“; ab 1‘25‘‘ ist außerhalb des og Türbereiches auch die mittlerweile eingetroffene Polizei zu sehen und ein Telefongespräch eines Polizisten zu hören: „die Kultur GmbH sperrt alle Leute aus.“. Bei 1‘43‘‘ ist – nunmehr von außen gefilmt – neuerlich ersichtlich, wie die Türe von innen von dunkel gekleideten Männern verschlossen wird; im Hintergrund ist ein Gespräch über die Frage der Rechtmäßigkeit der Ab- bzw Aussperrung – offenbar zwischen dem Angeklagten, der der Polizei Untätigkeit vorwirft, und einem Polizeibeamten – zu hören.

Weiters vorgeführt wurde der als Beilage ./107 (zum Protokoll ON57.1.1) zum Akt genommenen USB-Stick, daraus *„ZELLER Zitate 3*“. Darin ist ebenso die Szene an der Türe ersichtlich, als der Privatankläger sagt: „Es darf jetzt niemand rein. Es darf jetzt niemand rein. Es ist eine Sache noch zu klären.“ bzw (ab 33‘‘) ist wahrzunehmen der Privatankläger, der mit

erhobener Sprechstimme sagt: „Es kommt niemand ins Haus rein, bis die Situation geklärt ist.“ ; auch in weiterer Folge wird die Situation an der Türe, später auch mit den eingetroffenen Polizeibeamten und oben genanntem Telefongespräch der Polizei, festgehalten.

Weiters vorgeführt wurde der als USB-Stick zu Beilage ./Z zum Akt genommene Stick, daraus „Schnitt SBH Videoaufnahme wegen 10 Karten.mp4“, worin eine Diskussion zwischen der Gattin des Angeklagten und dem Privatankläger über das (mangelnde) Recht, in die Räumlichkeiten einzudringen, aufgezeichnet ist, im Bild sind um den Privatankläger herum wiederum etwa fünf der vom Privatankläger mitgebrachten Männer zu sehen; die weitere Diskussion betrifft die Frage des (illegalen) Verkaufes von Karten durch die SBH Kultur GmbH bzw (der Verweigerung) des Einlasses solcher Personen; bei etwa 35“ ist neuerlich die oben genannte Szene, als die Gattin des Angeklagten von diesem abgehalten wird und sich zu diesem durchzudrängen versucht, ersichtlich. In weiteren Sequenzen ist wiederum die Frage des Einlasses von Personen mit von der SBH Kultur GmbH verkauften Karten bzw die (Un-)Rechtmäßigkeit des Eindringens des Privatankägers bzw des Absperrens des Einganges Thema, wobei der Privatankläger im Türbereich bezüglich des Privatanklägers äußert: „Dieser Mann ist ein Psychopath, hören Sie nicht auf ihn, er spinnt.“

Von der Vorführung der weiteren Clips konnte nach Erörterung in der HV (Protokoll ON57.1.1,24) Abstand genommen werden, da es sich nach den Angaben des Angeklagten beim oben genannten Clip um einen Zusammenschnitt der wesentlichsten Teile handelt.

Aus den ausgeführten Inhalten konnten weiter oben getroffenen Feststellungen, insbesondere hinsichtlich des Vorwurfes, der Privatankläger sei mit oben genannten Männern beim Südbahnhotel erschienen, habe dort verkündet, dass vorerst niemand Einlass finden werde und das Absperren der Türe veranlasst – was vom Privatankläger auch zugestanden wurde, getroffen werden. Feststellungen zum Eindruck der den Privatankläger begleitenden Männer, ihrer kräftigen körperlichen Konstitution und des Anscheines, sie würden Anweisungen des Privatanklägers auch mit Körperkraft durchsetzen – wie um Beispiel das Blockieren des Einlasses – gründen sich auf die oben eingesehenen Videos. Das Auftreten des Privatanklägers mit obgenannten Männern trägt damit nach den Feststellungen und auch in rechtlicher Hinsicht die Bezeichnung als „Schlägertrupp“.

Insofern neben der Bezeichnung „Schlägertrupp“ auch die Äußerungen des Angeklagen, der Privatankläger bzw dieser mit seinem „Schlägertrupp“ hätte die Mitarbeiterschaft der Theaterproduktion bzw die Gäste „bedrängt, belästigt und bedroht“, so ist diese Formulierung in Zusammenschau mit dem Einschreiten des „Schlägertrupps“ ohne Weiteres miterfasst, sodass es einer Erörterung von – im inkriminierten Beitrag auch gar nicht weiter spezifizierten – Vorfällen, dass nämlich während der Veranstaltung durch Mitglieder des „Schlägertrupps“ laut gesprochen, gefilmt, Wein konsumiert und Mitarbeiter anzüglich angesprochen worden

seien (siehe dazu Darstellung MANKER ON57.1.1,32), auf Feststellungsebene, aber auch in rechtlicher Hinsicht nicht geboten ist.

Zum Medium „Kurier“:

Der Bedeutungsinhalt aus Sicht der angesprochenen Leserschaft gründet sich auf die eindeutige Formulierung, dass der Angeklagte dem Privatankläger mit Subventionsbetrug ein gerichtlich strafbares Verhalten anlastet; aus der vorgelegten Urkunde (E-Mail ON43,2) ist jedoch ersichtlich (und wurde dies im Verfahren auch nicht weiter bestritten, sodass die (anfangs) entgegenstehende Eingabe Beilage 48/R (bzw Zeugenbekanntgabe ON48/S) nicht weiter aufrechtzuerhalten war (vgl dazu auch Beilage 48/T)), dass ein derartiger Vorwurf vom Angeklagten gegenüber dem Medium nicht getätigt wurde, sodass die inkriminierte Äußerung (in ihrem, den angeblichen Subventionsbetrug betreffenden Teil) dem Angeklagten nicht zuzurechnen ist.

Das Leserverständnis hinsichtlich der Ausführungen zu den bereits gerichtsanhängigen Streitigkeiten ergibt sich aus der eindeutigen Bezugnahme auf den Inhalt eines behängenden (nämlich des gegenständlichen) Gerichtsverfahrens, sodass (in rechtlicher Hinsicht und) im Leserverständnis keine neuerliche Üble Nachrede zu erkennen ist.

Zur Bezeichnung: „Kulturschwuchtel“:

Feststellungen zur Bezeichnung des Privatanklägers als „Kulturschwuchtel“ gründen sich auf das erstellte Protokoll zu ON57.1.1; Feststellungen hinsichtlich der Anzahl von mehr als zwei von Privatankläger und Angeklagtem verschiedenen,die Äußerung wahrgenommen habenden Personen gründen sich auf die Verfahrenssituation, das Protokoll und die eingesehene Bild-Tonaufnahme der Verhandlung, wonach jedenfalls neben Privatanklagevertreter, Medieninhabervertreter und Richter noch sieben Zuseher (darunter Medienvertreter, vgl auch ON62.2.1,2) im Saal ersichtlich sind. Feststellungen zur Bedeutung des Begriffes: „Kulturschwuchtel“ gründen sich auf ein lebensnahes Sprachverständnis.

Zu den vorgelegten Beilagen ist auszuführen wie folgt:

Feststellungen bzw bisherige beweiswürdigende Erwägungen zu den Beilagen gründen sich auf deren größtenteils leicht fassbaren Inhalt; soweit weitere Erwägungen im Einzelnen erforderlich sind, sei auf die Beweiswürdigung im Einzelnen (dazu sogleich) verwiesen.

Die in den Feststellungen genannten Urkunden respektive Beilagen erweisen sich insgesamt

Behauptung, der Privatankläger sei ein „Intrigant“, nämlich dahingehend, er habe in der konkret umschriebenen Situation wie ein Intrigant agiert, nicht vor. Nach den Feststellungen wird im inkriminierten Artikel zwar Sachverhaltssubstrat, das in Zusammenhang mit der Lukrierung von Förderungen und der gegenständlichen Theaterproduktion steht, kurz dargestellt, jedoch kein Sachverhaltssubstrat, das eine Subsummierung des konkreten Verhaltens des Antragstellers als „Intrigant“ tragen würde, sodass die Bezeichnung des Privatanklägers als „Intrigant“ (im Sinne eines Unwerturteils) in Ermangelung ausreichenden Sachverhaltssubstrat nicht zulässig ist. Nach den Feststellungen liegen sohin die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des § 111 Abs 1 und 2 StGB vor und begründet diese Formlierung einen Schuldspruch hinsichtlich des inkriminierten Artikels.

- „illegaler Kartenverkauf“

Ebenso handelt es sich beim Vorwurf ohne Zweifel um den Vorwurf eines konkreten Verhaltens, wobei der Beisatz „illegal“ auf vereinbarungswidriges, allenfalls gesetzwidriges Verhalten schließen lässt und sohin eine Eignung, dass der damit Bedachte in der sozialen Wertschätzung herabgesetzt wird, ohne Zweifel vorliegt. Nach den Feststellungen ist der Wahrheitsbeweis, der „illegale Kartenverkauf“ habe unter anderem unter der Ägide des Privatanklägers als „spiritus rector“ stattgefunden, nicht gelungen, sodass die derartige Bezeichnung einen Schuldspruch hinsichtlich des inkriminierten Artikels begründet.

Zu den Vorwürfen der Üblen Nachrede als Unwerturteil iSd § 111 StGB:

In Übereinstimmung mit den Feststellungen handelt es sich bei den Begriffen:

- „Psychopath“, „paranoid“, „seltsamer Charakter“, aber auch
- „Scharlatan“,
- „Hinausekeln“,
- „Schlägertrupp“

um Üble Nachrede in der Form eines Unwerturteils iSd § 111 StGB; sämtliche dieser Unwerturteile sind grundsätzlich geeignet, den Privatankläger im öffentlichen Ansehen herabsinken zu lassen.

Zum Begriff „Schlägertrupp“, dessen sich der Privatankläger bedient hätte, liegt nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens und ausgeführt in den obigen Feststellungen ein ausreichendes Tatsachensubstrat vor, das die Begrifflichkeit „Schlägertrupp“ zu tragen imstande ist, sodass eine Tatbestandsmäßigkeit ausscheidet und ein Schuldspruch zum betreffenden Artikel sich mit der Verwendung des Begriffes „Schlägertrupp“ nicht begründen lässt (ein Teilfreispruch scheidet dazu jedoch ebenso aus, siehe gleich unten zur tatbestandlichen Handlungseinheit).

Hinsichtlich der Begriffe „Psychopath“, „paranoid“, „seltsamer Charakter“, aber auch „Scharlatan“ und „Hinausekeln“ mangelt es nach den Feststellungen hinsichtlich sämtlicher